

Email an die Vorstandssekretärin Christine Hübner der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG, Martplatz 1, 85567 Grafing nach 2 Telefonaten (1. Telefonat vor Entdeckung der Überweisung durch die Bank, 2. Telefonat nach Entdeckung der Überweisung durch die Bank)

Angefügt



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Samstag, 19. Juli 2025 16:18

An: 'info@rv-ebe.de' <info@rv-ebe.de>

Betreff: Pfändung auf meinem Girokonto (0103 4172 98) ohne rechtliche Grundlage

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Hübner,

bezug nehmend auf unser Telefonat sende ich anbei ein Dokument, welches Sie bitte Ihren Vorständen vorlegen sollten.

Ich habe am 01.10.2024 alle Straftaten/Straftäter, die im Rahmen von

Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

Ebene 2: Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

begangen und im Internet detailliert nachgewiesen sind, beim **Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH)** angezeigt.

(Die Anzeige umfasst ausgedruckt ca. 1.200 Beweisdokumente mit ca. 15.000 Seiten).

Danach sind weitere Straftaten auf der Ebene 2 gegen mich begangen worden. Für diese habe ich nicht nur die

Beweisdokumente im Internet abgelegt, sondern auch an den BGH als Ergänzung zur 1. Strafanzeige

(Ergänzung_Satz_2 22.04.2025, Ergänzung_Satz_3: 01.07.2025)

mitgeteilt bzw. formal angezeigt.

Beiliegendes Kapitel 1 (Rpfl Folk, UdG Prostedter, LG München II; Vorstände Raiffeisen-Volksbank; IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_699, 23.05., 13.06. & 16.06.2025) wird ein Kapitel in einer Ergänzung_Satz_4 sein. Der Verweis in **Pkt d)** 5. Absatz („Es gibt nur die kriminellen Handlungen ...“) verweist auf die Ergänzung_Satz_3, sodass die 20 Richter des Großen Strafsenats beim BGH diese zur vorhergehenden Strafanzeigen-Ergänzung zuordnen können. Sie können Ihrerseits daraus entnehmen, dass die vorausgegangenen Aktionen des Landgerichts München II (auch des Rpfl Folk) bereits Teil des Strafverfahrens beim BGH sind.

Beiliegendes Kapitel (aus Ergänzung Satz 4 – IN ARBEIT) habe ich noch nicht nach Karlsruhe gesendet.

Ich betone, dass ich es sehr gerne ohne den **Pkt f)** tun würde. Deshalb möchte ich mit den Vorständen der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg reden und ihnen einen Vorschlag unterbreiten. Ich sende beiliegendes Dokument / Kapitel mit dem Ziel, dass sich die Vorstände informieren können und ihre Entscheidung auf Basis fundierten Wissens fällen können.

Nachdem Ihre Pfändungs-Abteilung die 1.257,64 EURO einfach von meinem Konto überwiesen hat, ist eine Klärung nicht mehr brandeilig; ich werde die Ergänzung Satz 4 nicht morgen absenden. Dennoch ist eine baldige Klarheit aus meiner Sicht sehr wünschenswert.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

85591 Vaterstetten

Tel. 08106 32754

Email arnd_rueter@web.de

Die erste Seite des Pfändungsdokumentes des Rechtspflegers Folk des Landgerichts München II ([IG_K-JU_657]) mit den **ALARM-Signalen**, wie sie sich den Mitarbeitern einer Pfändungs-Abteilung einer Bank darstellen müssten, wenn diese nur ansatzweise wissen, was eine Pfändung ist und welche rechtlichen Bedingungen für die gelten.

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München II

Az.: 14 O 2947/23 Pre

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Landgericht München II, Denisstraße 3, 80335 München
Landesjustizkasse Bamberg, Bayerische Landesbank München, BIC BYLADEMMXXX,
IBAN DE78 7005 0000 0003 0249 19

-Gläubiger-

gegen

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten, geb. 11.04.1950

-Schuldner-

Nach dem Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024, zugestellt am 19.01.2024, Az.: 14 O 2947/23 Pre, kann der Gläubiger von dem Schuldner beanspruchen:

Festgesetztes Ordnungsgeld: 1.000,00 €

bisher angefallene Kosten im Ordnungsgeldverfahren:

Gegenstand / KV-Nummer	Anzahl/Faktor	Wert	Geb./ Betrag
Zustellungen-Pauschalbetrag (ab 1.1.2008) / 137 I Nr. 2-Pauschalbetrag (ab 1.1.2008)	1	3,50 €	3,50 €

Bisher angefallene
Kosten des
Gerichtsvollziehers
insgesamt

232,14 €

STRAFANZEIGEN SATZ 4

Das vorliegende Dokument ist ein Satz von Strafanzeigen (nach [§ 158 StPO](#)) bei dem hier zuständigen Bundesgerichtshof, dem obersten bundesdeutschen ordentlichen Gericht.

xx.07.2025 Dr. Arnd Rüter, Vaterstetten

Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“

Der „**Beschluss**“ als eine gerichtliche Entscheidung ist abzugrenzen von den endgültigen richterlichen Entscheidungen „Urteil“ und „Verfügung“. Bei „Beschlüssen“ muss in der Regel **keine mündliche Verhandlung** stattfinden und **gegen Beschlüsse kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden**.

„Rechtsmittelbelehrung:

*Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **innen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung. Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären.“*

Der „**Beschluss**“ ist in der Regel eine Entscheidung nach Aktenlage.

Wenn aber der Beschluss gar nicht nach Aktenlage erfolgt und die Aktenlage völlig missachtet wird, der Beschluss also nur dazu dienen soll das „Rechtsmittel der Beschwerde“ zu begründen und das grundrechtsgleiche Recht des Geschädigten (Opfers) nach **Art. 103 (1) GG** und „**Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten**“ (**EKMR Art. 6 (1)**) auf rechtliches Gehör und ein faires gerichtliches Verfahren zu beseitigen, dann ist die Kombination aus „Beschluss“ und „Rechtsmittel der Beschwerde“ nichts anderes als eine **ergänzende Methodik der staatlichen Juristen für ihre sogenannte „Rechtsprechung“ auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.

Wenn der/die Richter die beweisheblichen Akten missachten, dann begehen sie

Urkundenunterdrückung:

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. **eine Urkunde** oder eine technische Aufzeichnung, **welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt**
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. [...]

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

Die Urkundenunterdrückung begehen sie aber nicht zum Selbstzweck, sondern mit dem **Vorsatz** der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein Beschluss unter Missachtung der Aktenlage mit dem Vorsatz der Missachtung der Gesetze bzw. der **Beugung des Rechts** bedeutet aber auch den **Bruch der Verfassung:**

Art 20 (3) GG

(3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz und Recht gebunden..*

Art 97 (1) GG

(1) *Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.*

Das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ in solchen „Beschlüssen“ dient vor allem dazu die Beschwerde einfach vom Tisch zu wischen und zu behaupten die Urkundenunterdrückung und die im „Beschluss“ begangenen vielfältigen, auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Straftaten hätten nun rechtlichen Bestand.

In Kürze: die **Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde** sollen dazu dienen die Kriminalität der Richter unangreifbar zu machen.

Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden

Da die Richter grundsätzliche und unüberwindbare Schwierigkeiten haben, trotz ihrer standardmäßigen **Rechtsbeugung** und ihres standardmäßigen **Verfassungsbruchs** (**Art. 20 (3), 97 (1) GG**) „rechtskonforme“ Urteile zu erzeugen oder wenigstens solche, bei denen man nicht gleich den massenhaften schwersten Gesetzesbruch nachweisen kann, versuchen sie die Aufgabe des Vollzugs der „**Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus**“ in aller Regel an **Gerichtsvollzieherinnen (GV)** zu delegieren. Diese haben, so zeigt hier die Erfahrung, keinerlei Vorstellung davon, dass sie mit ihrem Tun auch an Gesetze gebunden sind. Das ist nicht verwunderlich. Denn sie haben alle an staatlichen Ausbildungseinrichtungen gelernt, wie man die Gesetze und das Recht verbiegt (**beugt, Rechtsbeugung § 339 StGB**). Sie tun genau das, was sie gelernt haben und wozu die Parteienoligarchen sie vorgesehen haben.

Es scheint eine geschlechtsspezifische, spezielle Charaktereigenschaft anzusprechen, denn auffallend ist, dass es bisher „nur“ **Gerichtsvollzieherinnen** waren und sind, die sich mit dem Durchsetzen von rechtswidrigen Geldforderungen beschäftigen. Es scheint eine besondere Form von Befriedigung auszulösen, wenn sie mit „Verhaftung“ drohen (siehe [\[IG_K-JU_627\]](#)).

Die beliebtesten Gesetzesbrüche werden hier durch Zitat der gesetzlichen Regelung aufgelistet, sodass sie bei der einzelnen Gerichtsvollzieherin nur noch als Bezeichnung des gebrochenen Paragraphen zitiert werden müssen.

Bedingungen für die Zwangsvollstreckung sind fixiert in

Zivilprozessordnung
Buch 8 Zwangsvollstreckung
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Da grundsätzlich keine „Urteile“ und schon gar nicht „Endurteile“ anfallen, wird **§ 704 ZPO** von den GV standardmäßig gebrochen:

§ 704 Vollstreckbare Endurteile
Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Es wird gerne behauptet eine Rechtskraft sei eingetreten, z.B. nach Ablauf einer Notfrist, es wird verschwiegen, dass es dazu auch eines „Urteils“ bedarf.

§ 706 Rechtskraft- und Notfristzeugnis
(1) Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozessakten von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges und, solange der Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug anhängig ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts dieses Rechtszuges zu erteilen.
(2) [...]

Es waren weder Urteile noch Vollstreckungsklauseln in der „**Politischen Willkürjustiz und im staatlichen Terrorismus**“ zu sehen; Unterschriften von Urkundsbeamten sind auch extrem selten.

§ 725 Vollstreckungsklausel
Die Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Da es grundsätzlich kein Urteil gibt, ist die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch nie erfüllt.

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig

zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.

(2) [...]

(3) [...]

Da es keine Urteile gibt, gibt es auch keine Gläubiger und somit auch keine Verordnungsermächtigung für Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.

(2) [...]

Die GV haben nie eine vom Vollstreckungsgericht rechtskonform erzeugte vollstreckbare Ausfertigung. Den Vollstreckungsauftrag a) behaupten die GV entweder nur verbal, b) können ihn nicht schriftlich vorweisen oder c) er ist nicht rechtskonform vom dafür zuständigen Gericht ausgestellt.

§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Da die Beugungshaft nicht mit einem Wechsel der Wohnadresse verbunden war, kommt als Vollstreckungsgericht nur das Amtsgericht Ebersberg in Frage. Viele Zwangsvollstreckungsversuche laufen nach dem Motto: „Da kenne ich eine, die vollstreckt ohne hinzugucken und geht dabei über ...“

§ 764 Vollstreckungsgericht

(1) Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

(2) Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.

Abschnitt 2 Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Da Abs. 2 (**Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung**) nie erfüllt ist, ist die GV auch nie befugt.

§ 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

Die Vermögensauskunft wird nach den vorliegenden Erfahrungen nicht benutzt „zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung“, sondern um den Betreffenden zu schikanieren und zu terrorisieren, also um bei der „**Politischen Willkürjustiz und beim staatlichen Terrorismus**“ kräftig mitzuwirken. Man muss den **§ 802c** in Zusammenhang sehen zu **§ 802g**; die unsinnige „Vermögensauskunft“ soll vor allem bei deren zu erwartender Verweigerung dazu dienen „Verhaften“ zu brüllen; das erfüllt den Straftatbestand „**Freiheitsberaubung**“ (**§ 239 StGB**; auch die Absicht ist strafbar)

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners

- (1) **Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.** Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.
- (2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:
1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
 2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten. Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.
- (3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802g Erzwingungshaft

- (1) **Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.**
- (2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

§ 882c Eintragungsanordnung ZPO

- (1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn
1. **der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;**
 2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
 3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.
- Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens
- (2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.
- (3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. [...]

1 RpfI Folk, UdG Prostedter, LG München II; Vorstände Raiffeisen-Volksbank; IG_K-JU_657 IG_K-JU_660 IG_K-JU_699, 23.05., 13.06. & 16.06.2025

Mein Briefkasten hat am 20.06.2025 eine „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten ([IG_K-JU_657]).

Das **konkret vorliegende Schreiben** besteht aus

- einem Begleitschreiben vom 16.06.2025 der Urkundsbeamtin Prostedter (1 Seite)
- einem sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ vom 23.05.2025 des Rechtspflegers Folk des Landgerichts München II, welche von der Urkundsbeamtin Prostedter am 13.06.2025 „beglaubigt“ wurde (4 Seiten)
- eine Zustellungsurkunde über die am 03.06.2025 erfolgte *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* an den Vorstand der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG durch die Urkundsbeamtin am 13.06.2025 beglaubigt (2 Seiten)

Wie an den Präsidenten des Landgerichts München II, Dr. Bernt Münzenberg angekündigt ([IG_K-JU_624]) habe ich in letzter Zeit (**Zeit der Beugehaft und Zeit der anschließenden Aufarbeitung der mit der Beugehaft zusammenhängenden Straftaten**) meine Energie nicht auf die Reaktion auf Schreiben verwendet, deren Inhalt schon allein durch Kenntnis des Absenders als „Beweisdokument für dessen/deren begangene Straftaten“ zu klassifizieren war und ist. Ich habe dieses von meinem Briefkasten empfangene Schreiben erst am 15.07.2025 zur Kenntnis genommen.

a) **Übersicht über die rechtliche Auseinandersetzung**

(siehe auch [IG_S16])

Nachdem am 27.07.2022 die Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente, stellvertretend für ihre Richterin Brigitte Wagner-Kürn Beleidigungen empfand und bei der Staatsanwaltschaft München II dafür mein „Mundtod-Machen“ verlangte, gelangte die Sekretärin Birgitta Lang im Widerspruchsausschuss der AOK Bayern, Direktion München, durch wen oder was auch immer, am 30.08.2022 ebenfalls zu der Überzeugung sich beleidigt zu fühlen. Seltsamerweise wurde in beiden Fällen das Gefühl der „Beleidigung“ ausschließlich ausgelöst durch die Beweisdokumentation über die Straftaten der Richterin Wagner-Kürn. B. Lang ertrug es nicht und das führte zu ihrem konkreten „Leiden“, dass ihre jahrelange Praxis im Namen der AOK Bayern anstelle des gesetzlich zuständigen Vorstandes rechtliche Aussagen für die AOK Bayern zu tätigen von mir nicht als Gewohnheitsrecht, sondern als Amtsanmaßung bezeichnet wurde und wird.

(„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der SG-Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“, [IG_K-SG_23343] 17 S.;

„**Tatsachenfeststellung** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 1590/20 vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München“ [IG_K-SG_23533] 25 S.).

Die „Schmach“ der fehlenden Verurteilung wg. Beleidigung wollten und wollen die Sekretärin Lang und seit 19.06.2023 ihre RA Lauser nicht tatenlos hinnehmen: sie beantragten eine Verurteilung zu „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“, wenn ich nicht die Öffentlichmachung ihrer Beteiligung bei

1. Staatlich organisiertem Betrug auf Basis von Rechtsbeugung u. Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen
2. Politisch motivierter Willkürjustiz und staatlichem Terrorismus seit 27.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

rückgängig mache. Sie berufen sich dabei auf die **DSGVO**; ungeachtet der Tatsache, dass ich ihnen am 26.06.2023 mitgeteilt habe, dass in **Art. 17 (3) Nr. e** das Recht auf Löschung explizit ausgeschlossen ist:

Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung („*Recht auf Vergessenwerden*“)

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, **soweit die Verarbeitung erforderlich ist**

e) **zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

Der Versuch der Staatsanwaltschaft München II diese beiden „Quellen der Beleidigung“ zu nutzen, um gegen mich vor dem Amtsgericht Ebersberg einen Strafbefehl über 2.400 EUR unter Aushebelung meiner grundrechtsgleichen Rechte (**Art. 101 GG, Art 6 EKMR**) durchzusetzen schlugen letztendlich fehl und führten dazu, dass nunmehr **alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg** wegen der gegen mich begangenen Straftaten straf angezeigt und für befangen erklärt wurden. Nachdem es den Richtern nicht gelang mit ihren üblichen Methoden der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs ein strafrechtliches Urteil zu erzeugen, haben sie den „Auftrag zu meiner Verurteilung“ an die Staatsanwaltschaft München II zurückgegeben; es existiert also keinerlei strafrechtliches Urteil zu den Behauptungen der „Beleidigung“.

Wegen des handicaps der totalen Befangenheit empfahlen die Richter des AG EBE den Wechsel zur Zivilabteilung des Landgerichts München II und dafür den „Streitwert“ einfach entsprechend zu erhöhen.

Die **Richter des Landgerichts München II (Zivilabteilung)** sahen weder in der fehlenden strafrechtlichen Verurteilung noch im **Fehlen jeglichen Tatbestandes** ein Hindernis, um dem Wunsch nach „Ordnungsgeld“ oder „Ordnungshaft“ (ugs. würde man es „Wunsch nach Rache“ nennen) des streitbaren Paares Lang / Dr. Lauser genüge zu tun („Auftragsrechtsprechung und Willkürjustiz nach Gutsherrenart“). Mittlerweile sehen sie auch kein Hindernis darin, dass auch sie alle wegen der gegen mich begangenen Straftaten strafangezeigt und für befangen erklärt wurden.

Az. 14 O 2947/23 Pre: Beschluss 29.08.2023 [493], Beschluss 17.01.2024 [522], „Versäumnisurteil“ 31.07.2024 [572]

Die tatsächliche rechtliche Auseinandersetzung handelt

nicht von Versuchen von Tätern als Rache für die Öffentlichmachung von deren Straftaten „Ordnungsgelder“ und „Schmerzensgelder“ auf zivilrechtlicher Ebene heraus zu schinden (hier: Birgitta Lang, Schmerzensgeld wg. angeblicher „Beleidigung“, als Rache für die Feststellung ihrer **Amtsanmaßung** durch fortlaufende rechtliche Aussagen vor dem Sozialgericht München in Namen der AOK Bayern),

sondern sie handelt von dem beim **Großen Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs** infolge **Strafanzeigen nach § 158 StPO** anhängigen **Strafverfahren**. Es geht um Straftaten im Rahmen von

Ebene 1: Staatlich organisierter Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen

Ebene 2: Politische Willkürjustiz und staatlicher Terrorismus seit 22.07.2022 an Dr. Arnd Rüter durch die bayer. Legislative, Exekutive und Judikative

b) Pfändungs- und Überweisungsbeschluss – generell

https://de.wikipedia.org/wiki/Pfändungs-_und_Überweisungsbeschluss

Der **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** (kurz PfÜB) ist in Deutschland ein *Rechtsinstitut* [Summe von Rechtsgrundsätzen] der *Zwangsvollstreckung im Zivilprozessrecht*. Er wird auf Antrag vom *Amtsgericht* als *Vollstreckungsgericht* erlassen.

Zivilrecht

Für die *Zwangsvollstreckung in Forderungen oder sonstige Vermögensrechte des Schuldners* ist das

Amtsgericht am allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners als Vollstreckungsgericht zuständig, § 1 ZPO, § 27 GVG, § 764 Abs. 1, § 802, § 828 Abs. 1, Abs. 2, § 13 ZPO, § 7 BGB.

Die Pfändung bewirkt die *Beschlagnahme* der gepfändeten Forderung durch Schaffung eines Pfandrechts. Damit der *Gläubiger* die *Beschlagnahmte Forderung* auch realisieren (d. h. in Geld verwandeln) kann, wird ihm die *Beschlagnahmte Forderung zur Einziehung überwiesen* (darum: *Pfändungs- und Überweisungsbeschluss*, § 829 ZPO). Durch den *Überweisungsbeschluss* wird der *Gläubiger* gegenüber dem *Drittschuldner* berechtigt, die *Forderung* zu realisieren. Der Begriff der *Überweisung* ist somit nicht mit einer *Banküberweisung* zu verwechseln.

Überwiegend werden *Geldforderungen* des Schuldners gegenüber einem *Dritten*, dem sogenannten *Drittschuldner*, gepfändet. Dieser *Drittschuldner* kann z. B. der *Arbeitgeber* des Schuldners sein, gegen den dieser einen *Anspruch auf Zahlung des Lohnes oder Gehaltes* hat, oder das *Kreditinstitut*, bei dem der Schuldner ein *Konto* hat. Gepfändet wird in diesem Fall der *Anspruch* des Schuldners gegen die *Bank* auf *Auszahlung* des Guthabens.

Aber auch *sonstige Ansprüche*, beispielsweise der *Anspruch auf Herausgabe einer bestimmten Sache*, unterliegen der Pfändung. Ohne größere praktische Bedeutung ist die Pfändung so genannter *drittschuldnerloser Rechte* (dazu zählt z.B. der *Anspruch* aus dem *Meistgebot* auf *Erteilung* des *Zuschlags* im Rahmen einer *Versteigerung*).

Wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, erlässt der *Rechtspfleger* am *Vollstreckungsgericht* auf *Antrag* des *Gläubigers*:

- den **Pfändungsbeschluss**, durch den die *Beschlagnahme* des Rechts verfügt, dem Schuldner die *Einziehung*, dem *Drittschuldner* die *Leistung* an den Schuldner *verboten* wird und
- einen **Überweisungsbeschluss** der *Forderung* zur *Einziehung* (die häufigste Variante) oder an *Zahlung* statt (weniger oft vorkommend, da für den *Gläubiger* mit *Risiken* verbunden).

Es gelten also übergeordnet die gesetzlichen Regelungen der **Zwangsvollstreckung**.

Das zuständige *Vollstreckungsgericht* ist das *Amtsgericht Ebersberg*; d.h. **das Landgericht München II hat kein Recht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu fällen**. Der am **23.05.2025 gefasste Beschluss** ist auch aus diesem Grund **gesetzwidrig** und **rechtsungültig**.

Die Voraussetzungen für die Pfändung wären ebenfalls, wie für die gesammelten rechtswidrigen Versuche der *Zwangsvollstreckung* durch die diversen *Gerichtsvollzieherinnen*:

- ein **rechtsgültiges vollstreckbares Endurteil** und
- einen **rechtsgültigen Vollstreckungsbeschluss für dieses Endurteil**

Der **Rechtspfleger (Rpfl) Folk** hat also im Namen des Landgerichts München II die folgenden **Gesetze gebrochen** und die **Urkundsbeamtin Prostedter** hat ihm dieses **mit Siegel und Unterschrift „beglaubigt“**:

§ 1 ZPO i.V.m. § 27 GVG

§ 27 GVG

Im übrigen wird die **Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte** durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

§ 764 i.V.m. § 802 ZPO

§ 764 Vollstreckungsgericht ZPO

- (1) **Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.**
- (2) **Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, das Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.**
- (3) [...]

§ 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände ZPO

Die in diesem Buch angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Untertitel 3

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ZPO

- (1) **Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.**
- (2) **Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.**
- (3) [...]

§ 13 ZPO i.V.m. § 7 BGB

§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes ZPO

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

c) Die „Mitwirkungsleistungen“ der Urkundsbeamtin Prostedter

Im Betreff des Begleitschreibens vom 16.06.2025 teilt die Urkundsbeamtin mit:

„In Sachen
Lang, B. ./ Rüter, A.
wg. einstweiliger Verfügung“

es gehe um einen Rechtsstreit „wg. einstweiliger Verfügung“. In dem sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ des Rechtspflegers Folk erfolgt die Bezugnahme:

„In der Zwangsvollstreckungssache
Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landgericht [...]
gegen
Dr. Arnd Rüter [...]“

Es gibt keinen Tatbestand „*einstweiliger Verfügung*“ oder „*Zwangsvollstreckungssache*“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „*einstweiligen Verfügung*“ oder „*Zwangsvollstreckungssache*“ und in der Folge auch keinen Anspruch der Partei Lang/Lauser oder der „*Gläubiger-Gemeinschaft*“ Landesjustizkasse Bamberg - Landgericht München II-. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „*Politisch motivierten Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus*“ gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts München II muß die Frau Prostedter wissen, dass ein Rechtspfleger nicht die Berechtigung besitzt im Namen des Landgerichts München II rechtsgültige Gerichtsentscheidungen/Beschlüsse zu fassen. Hinzu kommt, dass ein „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ vom Vollstreckungsgericht zu beschließen wäre, also dem Amtsgericht Ebersberg (s.u.). Mit der Beglaubigung des „Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ des Rechtspflegers Folk hat sie somit den Straftatbestand erfüllt für:

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,**
- 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,**
- 3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder**
- 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.**

(4) [...]

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Kriminalstatistik der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Landgerichts München II wird unter St-ID 2.1.44 geführt.

d) Der „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ des Rechtspflegers Folk

Indem der Rechtspfleger Folk behauptet sein sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ sei im Namen des Landgerichts München II erstellt, spielt er Richter und erfüllt er den Straftatbestand der „*Amtsanmaßung*“ (§ 123 StGB) in zweifacher Hinsicht:

- _ es fehlen die gesetzlichen Grundlagen (Endurteil, Vollstreckbarkeit/Pfändbarkeit des Endurteils) für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- _ Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wären, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, vom Vollstreckungsgericht Amtsgericht Ebersberg zu beschließen

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Rpfl Folk bezeichnet seinen sog. Beschluss als
„*Pfändungs- und Überweisungsbeschluss*
In der *Zwangsvollstreckungssache*“

Es gibt keinen Tatbestand „Zwangsvollstreckungssache“, keine rechtskonforme Klage und somit auch keinen Rechtsstreit bzgl. einer „Zwangsvollstreckungssache“ und in der Folge auch keinen Anspruch der Partei Lang/Lauser oder der „Gläubiger-Gemeinschaft“ Landesjustizkasse Bamberg - Landgericht München II. Es gibt nur die Gier und die Vorstellung man/frau könnte aus der „Politisch motivierten Willkürjustiz und dem staatlichem Terrorismus“ gegen meine Person auch noch Geld heraus pressen.

Es gibt nur die kriminellen Handlungen der Partei Lang/Lauser (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 1, 14), der Mitwirkenden der Landesjustizkasse Bamberg (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 27), der Mitwirkenden des Landgerichts München II (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 2, 3, 4, 5, 6, 13, 15), der HGV Marlies Fichtl (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 7, 8), der OGV Andrea Gütter (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 9, 10), der OGV Nicole Peinhofer (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 27) und der OGV Daniela Berger (siehe [IG_K-JU_640] Pkt. 27, 30).

IG_K-JU_640	20241203 - 20250605	ZUSAMMENFASSENDE ABARBEITUNG VON STRAFTATEN (Block von IG_K-JU_584 bis IG_K-JU_655) durch STRAFANZEIGEN SATZ 3 beim BUNDESGERICHTSHOF _Strafanzeigen: 133 Seiten, _Sendenachweise: 40 Seiten (Seitenzahlen unbrauchbar)	(ausgel. 02-07 bis 07-07-2025)
-----------------------------	------------------------	--	--------------------------------

„Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landgericht München II, Denisstraße 3, 80335 München
Landesjustizkasse Bamberg, Bayerische Landesbank München, BIC BYLADEMMXXX,
IBAN DE78 7005 0000 0003 0249 19
-Gläubiger-
gegen
Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten, geb. 11.04.1950
-Schuldner-

Wer ist denn jetzt der Gläubiger? Ist es der Freistaat Bayern? Oder gibt es zwei Gläubiger, sozusagen eine Gläubiger-Gemeinschaft oder (besser:) eine Gläubiger-Vertreter-Gemeinschaft? Kann da jeder, der im Freistaat Bayern lebt, ebenfalls seine Mitgliedschaft verkünden (also z.B. auch Dr. Arnd Rüter) oder gibt es ggf. Gesetze, die das Ganze regeln? Und regeln die Gesetze dies ggf. so, dass nur immer einer den Hut aufhaben kann?

„Nach dem Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024, zugestellt am 19.01.2024, Az.: 14 O 2947/23 Pre, kann der Gläubiger von dem Schuldner beanspruchen: Festgesetztes Ordnungsgeld: 1.000,00 €“

Nach dem „Ordnungsgeldbeschluss“ vom 16.01.2024 ([IG_K-JU_522]) kann ein „Gläubiger“, wer immer das ist, gar nichts beanspruchen, denn der Beschluss ist wegen der massiven Straftaten der 3 Richter RiLG Ottmann, RiLG Fr. Dr. Pröbstl und RiLG Fr Gatti-Schweikl rechtsungültig ([IG_K-JU_523]); siehe auch „Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und zum „Rechtsmittel der Beschwerde“. Allerdings ein dadurch Geschädigter (hier mit Penetranz „Schuldner“ genannt) kann in einem Rechtsstaat beanspruchen, dass die kriminellen Richter sich endlich vor einem ordentlichen Strafgericht besetzt mit nicht-kriminellen Richtern für ihre Straftaten verantworten müssen.

Es gibt also keinen Tatbestand, der dem beschlossenen Ordnungsgeld zugrunde liegt. Es gibt kein Gerichtsverfahren, sondern nur die Willkürjustiz der Richter Ottmann (Vors.), Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl des wahrhaft gesetzlosen Gerichts (14. Zivilkammer des Landgerichts München II) unter Missachtung meiner grundrechtsgleichen Rechte (Art. 101, 103 GG, EKMR Art. 6.1). Es gibt kein Urteil und schon gar nicht ein Endurteil eines ordentlichen Gerichts. Demzufolge fehlen jegliche rechtlichen Voraussetzungen für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. Pfändungen.

„bisher angefallene Kosten im Ordnungsgeldverfahren:

[.....]

Bisher angefallene

Kosten des

Gerichtsvollziehers

Insgesamt“

232, 14 €

geleistete Zahlungen: 0,00 €

Gesamtsumme: 1.235,64 €“

Die Ansprüche konnten die Gerichtsvollzieher nicht mit gesetzlich vorgeschriebenen Titeln beweisen, da es diese Titel nicht gab und nicht gibt. Es ist ein grundsätzliches Problem der Gerichtsvollzieher, wenn sie die Gesetze, die ihr Handeln bestimmen sollten, nicht kennen bzw. missachten. Deshalb sind die den Gerichtsvollziehern entstandenen Kosten über 232,14 € von denen selbst zu tragen.

Sie konnten allesamt nicht vorlegen

_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen vollstreckbaren Endurteils und

_ eine vollständige Kopie des beglaubigten rechtsgültigen Vollstreckungsbeschlusses

Dies führte zur Nichtdurchsetzbarkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der **HGV Marlies Fichtl** (siehe [\[IG_K-JU_640\] Pkt. 7, 8](#)), der **OGV Andrea Gütter** (siehe [\[IG_K-JU_640\] Pkt. 9, 10](#)), der **OGV Nicole Peinhofer** (siehe [\[IG_K-JU_640\] Pkt. 27](#)) und der **OGV Daniela Berger** (siehe [\[IG_K-JU_640\] Pkt. 27, 30](#)).

Der sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ des Rpfl. Folk ist aus dem gleichen Grund **rechtsungültig**, auch dafür ist das (gleiche) rechtsgültige vollstreckbare Endurteil und der (gleiche) darauf basierende rechtsgültige Vollstreckungsbeschluss nicht vorhanden.

„Wegen dieser Ansprüche, sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss und Zustellungskosten für diesen Beschluss an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittschuldner, werden die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte des Schuldners so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.“

*„Raiffeisenbank-Volksbank Ebersberg eG, Marktplatz 1, 85567 Grafing b. München
-Drittschuldner-*

Was ist jetzt der Gläubigeranspruch: die Gesamtsumme ? Nein, doch ein bisschen mehr.

*„Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten
[...]"*

*„Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:
Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an die Schuldner nicht mehr zahlen;
die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.“*

Es gelten aus einem Paragraphen eines Gesetzes nicht nur die Sätze, die sich der Rpfl Folk heraus pickt.

§ 829 Pfändung einer Geldforderung ZPO

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das **Gericht** dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Pfändung mehrerer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner soll auf Antrag des Gläubigers durch einheitlichen Beschluss ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.

(2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. **Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner den Beschluss mit dem Zustellungsnachweis sofort zuzustellen**, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich ist. An Stelle einer an den Schuldner im Ausland zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post, sofern die Zustellung nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union zu bewirken ist.

Der Rpfl Folk repräsentiert kein Gericht (Landgericht München II) und **schon gar nicht das gesetzlich zuständige Vollstreckungsgericht**. Der sog. „Pfändungs- und Überweisungsbeschluss“ ist auf den 23.05.2025 datiert; dem sog. „Schuldner“ wurde der sog. Beschluss am 20.06.2025 zugestellt – das offenbart eine merkwürdige Vorstellung von „sofort“. **Der Rpfl Folk lässt Anordnungen ergehen auf Basis von Gesetzen, die er selbst nicht einhält.**

*„Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).
Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.
Die gepfändeten Beträge sind an die Landesjustizkasse Bamberg, [...] zu zahlen.*

Der Drittschuldner wird gemäß § 840 ZPO aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses gegenüber dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist;
2. [...]“

§ 840 Erklärungspflicht des Drittschuldners ZPO

(1) Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die [gepfändete] Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

Es ist offensichtlich ein unüberwindliches Hindernis Gesetzestexte korrekt zu zitieren. Im **§ 840 (1) Nr. 1 ZPO** hat der Drittschuldner zu erklären, ob er die „Forderungen“ anerkenne. Was ist angesichts des **Pfändungsanspruchs** (s.o.) der Unterschied zwischen der **gepfändeten Forderung** und der **Forderung/den Forderungen**? Und was ist hier die „gepfändete Forderung“?

e) Gesetzesbrüche und Straftaten des Rechtspflegers Folk

Brüche der Pfändungsvoraussetzungen

Durch die fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen / Pfändung kommen weitere Brüche von Regelungen der ZPO hinzu (siehe „**Gesetzl. Regelungen die von den GV gerne gebrochen werden**“; **Pkt. b**) .):

§ 704 Vollstreckbare Endurteile ZPO (Gesetzestext s.o.)

§ 725 Vollsteckungsklausel ZPO (Gesetzestext s.o.)

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung ZPO (Gesetzestext s.o.)

Brüche des Strafgesetzbuches (StGB) - Straftaten

Die Erstellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in **Amtsanmaßung** und im Namen eines ungesetzlichen Gerichts erfüllt den Straftatbestand

§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

und

§ 339 Rechtsbeugung StGB i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Das massive Bedrängen der Vorstände der Raiffeisen-Volksbank eG zur Pfändung trotz des Wissens der Falschbeurkundung erfüllt den Straftatbestand der

§ 26 Anstiftung StGB zu

§ 266 Untreue StGB

§ 263 Betrug im besonders schweren Fall StGB

§ 27 Beihilfe zu

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

§ 26 Anstiftung StGB

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer **vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.**

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Brüche der Verfassung (GG):

Die vielfache Misachtung der gesetzlichen Bedingungen für sein Handeln bedeutet den Bruch der Verfassung **Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) GG**

Zusammenfassung:

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 27

Zivilprozessordnung (ZPO):

§ 1 Sachliche Zuständigkeit

§ 13 Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

§ 704 Vollstreckbare Endurteile

§ 725 Vollsteckungsklausel

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

§ 764 Vollstreckungsgericht

§ 802 Ausschließlichkeit der Gerichtsstände

§ 828 Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

§ 829 Pfändung einer Geldforderung

Strafgesetzbuch (StGB):

§ 26 Anstiftung zu

§ 266 Untreue

§ 263 Betrug im besonders schweren Fall

§ 27 Beihilfe zu

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

§ 132 Amtsanmaßung

§ 339 Rechtsbeugung

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

Grundgesetz (GG): Artikel 20 (3), 97 (1)

Die **Kriminalstatistik des Michael Folk (St-ID 2.1.29)** wird entsprechend erweitert.

f) Die Vorstände der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG

In denkwürdiger Hast und absolutem Stillschweigen gegenüber mir als Kunde ging die Überweisung durch die Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG an die Landesjustizkasse Bamberg über die Bühne; es war so brandeilig, dass nicht einmal Zeit blieb **§§ 835, 850i ZPO** einzuhalten (Kontoauszug [\[IG_K-JU_660\]](#))..

§ 835 Überweisung einer Geldforderung ZPO

- (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungen statt zum Nennwert zu überweisen.
- (2) Im letzteren Fall geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, dass er, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.
- (3) Die Vorschriften des § 829 Abs. 2, 3 sind auf die Überweisung entsprechend anzuwenden. **Wird ein bei einem Kreditinstitut gepfändetes Guthaben eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, dem Gläubiger überwiesen, so darf erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden; ist künftiges Guthaben gepfändet worden, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag zusätzlich an, dass erst einen Monat nach der Gutschrift von eingehenden Zahlungen an den Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden darf.**

§ 850i Pfändung des Gemeinschaftskontos ZPO

- (1) **Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.** Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.
- (2) **Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen.** Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.

Wenn ein Kreditinstitut eine eigene Pfändungsabteilung besitzt, dann sollten deren Mitarbeiter doch wenigstens gezwungen werden zu wissen was ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** ist und die für die Pfändung relevanten Gesetze in grober Übersicht zu kennen (siehe auch **Pkt. b), d), e)**). Schon die Überschrift des sog. **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** muss einem für Pfändung Zuständigen zeigen, dass dieser Beschluss nicht von Amtsgericht Ebersberg kommt und offenbart, dass da etwas gar nicht stimmen kann. Desweiteren muss einen solchen Spezialisten sehr stutzig machen, dass bisher derart viele Kosten „des Gerichtsvollziehers“ angefallen sein sollen, was hat „der“ denn getan, dass seine intensiven, Kosten verursachenden Leistungen nicht zu einem Erfolg geführt haben (es waren ja in Wirklichkeit 4 Gerichtsvollzieherinnen, die, ohne im Besitz eines Titels zu sein, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen probiert haben; s.o.) und deshalb jetzt die Konto-Pfändung probiert wird; etc.

Die übergeordnete Verantwortung für das Handeln der **Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG** tragen jedoch die 3 **Vorstände Oliver Brandhuber, Bernhard Failer und Christian Weber**.

Die Überweisung der Summe bei so viel Rechtlosigkeit erfüllt den Straftatbestand der

§ 266 Untreue StGB

- (1) **Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) [...]

Das „Abkassieren“ von Girokonto bei der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG ohne jede rechtliche Grundlage durch die **Gläubiger-Vertreter-Gemeinschaft Landgericht München II und Landesjustizkasse Bamberg** erfüllt den Straftatbestand des **Diebstahls im besonders schweren Fall**. Dies wäre allerdings ohne die aktive Mitwirkung (**§ 27 Beihilfe**) der Verantwortlichen der Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG an diesem **Diebstahl im besonders schweren Fall** nicht möglich.

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) **Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter.** Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

§ 242 Diebstahl StGB

(1) Wer eine **fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache** sich oder **einem Dritten rechtswidrig zuzueignen**, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Der Versuch ist strafbar.**

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB

(1) **In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
3. gewerbsmäßig stiehlt,
4. [...]

Wenn ein Konto bei der Bank keine **Schutzvorrichtung gegen Wegnahme** ist, was wäre denn dann eine Bank ? (Bertold Brecht läßt mit seiner „Dreigroschenoper“ grüßen).

Die **Kriminalstatistik der Vorstände der Raiffeisen-Volksbank eG Oliver Brandhuber, Bernhard Failer und Christian Weber** wird unter **St-ID 2.1.45** geführt.